

## 71.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation  
der ersten Kammer

über den durch das Königliche Dekret Nr. 10 vorgelegten Entwurf  
eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen betreffend.

Eingegangen am 20. Februar 1894.

(Dekr. Nr. 10, Königl. Dekr. 2. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 9.  
Bericht Nr. 92, Berichte der II. Kammer 1. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 42 und 43 S. 582 und 595 flg.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

## Zu § 1.

§ 1 in folgender Fassung:

„Den Bezirkshebammen ist durch die Gemeinden und selbständigen  
Gutsbezirke, für welche sie angestellt sind, eine jährliche Unterstützung  
nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren.“  
anzunehmen.

## Zu § 2.

1. für den Fall der Annahme des § 2

- a) in Absatz 1 Zeile 1 das Wort „Pensionirung“ mit „Versetzung in  
den Ruhestand“,
- b) in Absatz 1 Zeile 6 die Worte „Verfügung der Pensionirung“ mit  
„Versetzung in den Ruhestand“,
- c) in Absatz 2 Zeile 1 die Worte „zur Verfügung der Pensionirung“  
mit „zur Versetzung in den Ruhestand“,
- d) in Absatz 2 Zeile 2 das Wort „Pension“ durch „Unterstützung“  
zu vertauschen,

2. den § 2 mit diesen Aenderungen anzunehmen.

## Zu § 3.

§ 3 in folgender Fassung:

„Durch Ortsstatut oder in zusammengesetzten Hebammenbezirken  
durch ein Statut, bei dessen Aufstellung die in den Gemeindeordnungen  
hinsichtlich einzelner Gemeinden gegebenen Vorschriften sinngemäß in  
Anwendung zu bringen sind, ist insbesondere zu regeln: